

NOMOSSTUDIUM

Winkler | Baumgart | Ackermann

Europäisches Energierrecht

2. Auflage



Nomos

NOMOSSTUDIUM

Prof. Dr. Daniela Winkler
Dr. Max Baumgart
Thomas Ackermann

Europäisches Energierrecht

2. Auflage

Prof. Dr. Daniela Winkler, Geschäftsführende Direktorin, Abteilung für Rechtswissenschaft des Instituts für Volkswirtschaftslehre und Recht, Universität Stuttgart | **Dr. Max Baumgart**, Assistant Professor, Tilburg Institute for Law, Technology, and Society (TILT), Tilburg University | **Thomas Ackermann, LL.M.**, Rechtsanwalt, Freshfields Bruckhaus Deringer LLP



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0451-5 (Print)

ISBN 978-3-7489-3945-0 (ePDF)

2. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Das Energierecht gewinnt nicht nur in der praktischen und wissenschaftlichen Arbeit zunehmend an Bedeutung, sondern auch im universitären Curriculum. Hier findet es sich als Teilbereich eines umweltrechtlichen Schwerpunkts („Umweltenergierecht“) ebenso wieder wie als Anwendungsfall des Regulierungsrechts („Energiewirtschaftsrecht“). Es umfasst privat- wie öffentlich-rechtliche Elemente. Als Rechtsgebiet ist das Energierecht insbesondere deshalb von besonderem Interesse, weil es verschiedene Ordnungslogiken (ökonomische, regulatorische, ökologische) vereinen muss. Es ist aber auch ein Rechtsgebiet, das einem besonders schnellen Wandel unterworfen ist.

Zugleich gehört das Energierecht zu jenen Rechtsgebieten, die in besonderer Weise durch das EU-Recht geprägt sind. Dies betrifft zunächst das Selbstverständnis der EU als Energieunion, sodann das kompetenzrechtliche Verhältnis zwischen EU und Mitgliedstaaten sowie das Außenverhältnis der EU zu Drittstaaten. Das vorliegende Studienbuch hofft daher, eine Lücke zu schließen, indem es sich auf den Bereich des *europäischen* Energierechts konzentriert und beschränkt.

Über die Frage, was eigentlich genau *Energierecht* ist, lässt sich trefflich streiten. So könnte man unter den Begriff nur die sektorspezifischen *Regelungen* fassen, also im europäischen Bereich insbesondere das EU-Sekundärrecht, welches den Energiemarkt reguliert. Auf der anderen Seite bietet es sich an, die Gesamtheit des Rechts als Energierecht anzuerkennen, welches auch auf energiesektor-spezifische *Sachverhalte* Anwendung findet, dh bspw. auch das allgemeine Kartellrecht (hierzu auch Baumgart, in: Baumgart, Energierecht. Fälle und Lösungen, 2022, S. 19). Dieses Studienbuch orientiert sich an dem letztgenannten Verständnis. Der Begriff des *europäischen* Energierechts geht ferner nach dem diesem Studienbuch zugrunde gelegten Verständnis über das Recht der EU hinaus und umfasst auch diejenigen Regelungen und Sachverhalte, die Staaten in Europa betreffen, die nicht Teil der EU sind, sowie das Energievölkerrecht, welches für Europa relevant ist. Der Begriff des Europäischen Energierechts umfasst auch die transnationalen Beziehungen mit Energiebezug einzelner in Europa ansässiger Individuen. Dieser privatrechtliche Bezug wird seit der vorliegenden Zweitauflage in einem eigenen Kapitel behandelt.

Hiervon ausgehend gliedert sich das Studienbuch in drei Teile: Der *erste Teil* betrifft das Energieverfassungsrecht und umfasst Ausführungen zur Entwicklung von Energieunion und Energiebinnenmarkt (1. Kap.), zu den Gesetzgebungskompetenzen der EU im Energiebereich (2. Kap.), zu den Grundfreiheiten des Energiebinnenmarkts (3. Kap.) sowie zum Energiewettbewerbsrecht (4. Kap.). Der *zweite Teil* beschäftigt sich mit der regulatorischen Agenda der EU im Energiebereich. Dies umfasst die Liberalisierung der Energiewirtschaft (5. Kap.), den Ausbau der Energienetze (6. Kap.), Energieeffizienz als Werkzeug des Klimaschutzes (7. Kap.) sowie fiskalische Steuerungsinstrumente (8. Kap.). Der *dritte Teil* schließlich betrachtet die Globalisierung der Energiewirtschaft: Dies umfasst die völkerrechtliche Regulierung des Energiehandels (9. Kap.), den Schutz energiebezogener Auslandsinvestitionen (10. Kap.) sowie das Europäische Energieprivatrecht (11. Kap.).

Das Studienbuch richtet sich insbesondere an Studierende des Energierechts sowie Rechtsreferendare, denen das Rechtsgebiet auf eine verständliche und vollständige Weise vermittelt werden soll. Das Anliegen, eine komprimierte leserfreundliche Darstellung zu bieten, steht aufgrund der hohen Komplexität der Thematik im Mittel-

Vorwort

punkt. Die graphische Hervorhebung wesentlicher Begriffe, die Ergänzung mit (Rechtsprechungs-)Beispielen und die jedem Kapitel angehängten Kontrollfragen sollen diese Zielsetzung unterstützen.

Das Studienbuch ist ein Gemeinschaftswerk: die Autoren sind für den Inhalt des ganzen Buches gleichermaßen verantwortlich. Eventuelle Fehler oder Ungenauigkeiten sind daher allen Autoren zuzurechnen. Das Buch befindet sich auf dem Stand von Januar 2024. Weitere Rechtsentwicklungen konnten in der vorliegenden Auflage nicht berücksichtigt werden. Insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem im August 2024 in Kraft getretenen *hydrogen and decarbonised gas market package*, bestehend aus der RL (EU) 2024/1788 und der VO (EU) 2024/1789, durch das Vorschriften des Erdgasbinnenmarkts aktualisiert und eigene Regeln für die Wasserstoffinfrastruktur eingeführt werden, bleibt der dritten Auflage des Studienbuchs vorbehalten.

Für Hinweise und Anregungen sind die Autoren auch mit Blick auf eine mögliche nächste Auflage jederzeit dankbar und über die E-Mail-Adressen thomas.ackermann@gmail.com, m.baumgart@tilburguniversity.edu und daniela.winkler@ivr.uni-stuttgart.de zu erreichen.

August 2024

Thomas Ackermann, Düsseldorf

Max Baumgart, Tilburg

Daniela Winkler, Stuttgart

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	15
------------------------------	-----------

Teil I: Die Energieverfassung der Europäischen Union

Kapitel 1: Energieunion und Energiebinnenmarkt	29
Kapitel 2: Energiegesetzgebungskompetenzen	51
Kapitel 3: Die Grundfreiheiten des Energiebinnenmarkts	71
Kapitel 4: Energiewettbewerbsrecht	81

Teil II: Die regulatorische Agenda der Europäischen Union im Energiebereich

Kapitel 5: Liberalisierung der Energiewirtschaft	99
Kapitel 6: Ausbau der Energienetze	116
Kapitel 7: Energieeffizienz als Werkzeug des Klimaschutzes	135
Kapitel 8: Fiskalische Steuerungsinstrumente	154

Teil III: Globalisierung der Energiewirtschaft

Kapitel 9: Völkerrechtliche Regulierung des Energiehandels	163
Kapitel 10: Der Schutz energiebezogener Auslandsinvestitionen	181
Kapitel 11: Europäisches Energieprivatrecht	190
Stichwortverzeichnis	205

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	15
------------------------------	-----------

Teil I: Die Energieverfassung der Europäischen Union

Kapitel 1: Energieunion und Energiebinnenmarkt	29
A. Einleitung	29
B. Leitziele der Europäischen Energiepolitik	31
C. Der völkerrechtliche Rahmen	35
D. Vom Energiebinnenmarkt ...	38
E. ...zur Energieunion	40
I. Entwicklung	40
II. Dimensionen	41
III. Bürger	42
F. Wichtige Behörden	44
I. ACER	44
II. ENTSO	45
III. Regionale Koordinierungszentren der Übertragungsnetzbetreiber	46
IV. Nationale Regulierungsbehörden	46
G. Acquis communautaire	48
H. Regelungsmechanismus: Governance	48
I. Fazit	50
J. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	50
Kapitel 2: Energiegesetzgebungskompetenzen	51
A. Einführung	51
B. Kompetenzregime	52
I. Grundsätze	52
1. Ausschließliche und geteilte Zuständigkeit	52
2. Unionrechtliche Schrankentrias	54
3. Binnen- und Außenkompetenz	55
II. Relevante Kompetenzgrundlagen	57
1. Art. 194 AEUV (Energie)	57
a) Änderung mit dem Vertrag von Lissabon	57
b) Prinzipien	57
aa) Solidarität	57
bb) Binnenmarkt	58
cc) Umwelt	59
c) Ziele	59
aa) Funktionieren des Energiemarkts	59
bb) Energieversorgungssicherheit	60
cc) Energieeffizienz, Energieeinsparungen und Entwicklung von Energiequellen	60
dd) Interkonnektion	61
d) Handlungsermächtigung	61
2. Art. 114 AEUV (Binnenmarkt) und Art. 169 AEUV (Verbraucherschutz)	63

Inhalt

3. Art. 122 AEUV (Notfallkompetenz)	64
4. Art. 170 ff. AEUV (Transeuropäische Netze)	65
5. Art. 173 AEUV (Industrie)	66
6. Art. 179 ff. AEUV (Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt)	66
7. Art. 191 ff. AEUV (Umwelt)	66
8. Art. 352 AEUV (Vertragsabrundungskompetenz)	67
9. Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft	68
10. Abgrenzung	68
C. Fazit	70
D. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	70
Kapitel 3: Die Grundfreiheiten des Energiebinnenmarkts	71
A. Die Grundfreiheiten	71
I. Warenverkehrsfreiheit	71
1. Freier Warenverkehr	71
a) Wareneigenschaft	71
b) Grenzüberschreitender Sachverhalt	72
c) Harmonisierung	72
d) Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung	73
e) Rechtfertigungsmöglichkeiten	73
aa) Versorgungssicherheit	74
bb) Umweltschutz	74
2. Staatliche Handelsmonopole	76
II. Arbeitnehmerfreizügigkeit	76
III. Niederlassungsfreiheit	76
IV. Dienstleistungsfreiheit	76
V. Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit	77
B. Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen und Abgaben gleicher Wirkung	77
C. Steuern	79
D. Fazit	79
E. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	79
Kapitel 4: Energiewettbewerbsrecht	81
A. Einführung	81
B. Europäisches Kartellrecht (im weiteren Sinne)	82
I. Grundlegendes	82
II. Marktabgrenzung	83
III. Art. 101 AEUV	84
IV. Art. 102 AEUV	85
1. Ausbeutungsmissbrauch	86
2. Behinderungsmissbrauch	87
3. Strukturmissbrauch	88
4. Weitere Beispiele	88
V. Fusionskontrolle	89
VI. Art. 106 AEUV	90
VII. Art. 4 Abs. 3 EUV iVm den Kartellrechtsvorschriften	92

Inhalt

VIII. Sanktionen	93
C. Staatliche Beihilfen	93
I. Voraussetzungen und Ausnahmen	93
II. Aufsichtsverfahren	95
III. Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien	96
IV. Das Beihilfeverbot am Beispiel des EEG 2012	96
D. Fazit	97
E. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	98

Teil II: Die regulatorische Agenda der Europäischen Union im Energiebereich

Kapitel 5: Liberalisierung der Energiewirtschaft	99
A. Einführung und Grundsätze	99
B. Der europäische Liberalisierungsprozess	101
C. Energiewirtschaftliche Entflechtung auf Grundlage des EU-Sekundärrechts	106
D. Anwendungsbereich der Entflechtungsvorschriften	106
E. Die verschiedenen Entflechtungsmodelle	107
I. Eigentumsrechtliche Entflechtung (Ownership Unbundling)	108
II. Unabhängiger Systembetreiber (ISO)	109
III. Unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (ITO)	109
IV. Zertifizierungsverfahren	110
F. Kollision mit der Grundrechtecharta	110
I. Einwand der fehlenden Gesetzgebungskompetenz	110
II. Eigentum	111
1. Schutzgut	111
2. Eingriffe	112
a) Ownership Unbundling	112
b) ISO/ITO	112
3. Rechtfertigung	113
a) Dem Gemeinwohl dienendes Ziel	113
b) Eignung	113
c) Erforderlichkeit	114
G. Fazit	114
H. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	115
Kapitel 6: Ausbau der Energienetze	116
A. Einleitung	116
B. Insbesondere TEN-E VO	119
I. Rechtsform und Kompetenz	121
1. Erlass als Verordnung	122
2. Inhalt der Regelung	123
II. Inhalt	123
1. Der Gegenstand der Verordnung: Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse	124
2. Genehmigungsverfahren	126
3. Insbesondere Öffentlichkeitsbeteiligung	128

Inhalt

4. Insbesondere Zuständigkeit	131
5. Finanzielle Unterstützung	132
C. Fazit	133
D. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	134
Kapitel 7: Energieeffizienz als Werkzeug des Klimaschutzes	135
A. Einführung und Grundsätze	135
B. Energieeffizienz durch EU-Recht: Sekundärrechtliche Grundlagen	136
I. Entwicklung des rechtlichen Rahmens	137
1. Gebäudeeffizienz: Neufassung der RL 2002/91/EG durch RL 2010/31/EU	139
2. Energieverbrauchskennzeichnung: Neufassung der RL 92/75/EWG durch RL 2010/30/EU	139
3. Ökodesignrichtlinie: Neufassung der RL 2005/32/EG durch RL 2009/125/EG	140
4. Elektrizitäts- und Gasbinnenmarktrichtlinie: RL 2009/72/EU und RL 2009/73/EU	140
5. Energieeffizienz-RL 2012/27/EU	141
II. Aktuelle Entwicklungen	144
1. Energieeffizienzrichtlinie: Änderungen der RL 2012/27/EU	144
2. Gebäudeeffizienzrichtlinie: Änderungen der RL 2010/31/EU	145
3. Energieverbrauchskennzeichnung: Neufassung der RL 2010/30/EU	146
C. Smart Meter Rollout	146
I. Datenschutzrechtliche Bedenken	147
1. Anwendungsbereich der DSGVO	147
2. Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung	147
3. Rechtsfolgen der Datenverarbeitung	148
II. Grundrechtliche Bedenken	149
1. Anwendbarkeit & Schutzbereich	149
2. Beeinträchtigung	149
3. Rechtfertigung	150
a) Wesensgehalt	150
b) Gesetzesvorbehalt, Zweck & Umfang	150
c) Verhältnismäßigkeit	151
aa) Effizienzrichtlinie, Art. 9 Abs. 1, Art. 9a Abs. 1, Art. 9b Abs. 1 RL 2012/27/EU	151
bb) Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Nr. 3 RL (EU) 2019/944	152
D. Fazit	153
E. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	153
Kapitel 8: Fiskalische Steuerungsinstrumente	154
A. Einleitung	154
B. Der Treibhausgasemissionshandel	155
I. Hintergrund	155
II. Rechtliche Grundlagen und Funktionsweise	156
III. Wirkung und Reformen	158
C. Steuern	161
D. Fazit	161

Inhalt

E. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	161
---	-----

Teil III: Globalisierung der Energiewirtschaft

Kapitel 9: Völkerrechtliche Regulierung des Energiehandels	163
A. Einführung und Grundsätze	163
I. Die Liberalisierung des Welthandels	163
II. Verlust des Momentums	165
B. Übereinkommen der WTO	166
I. Zielsetzungen der WTO	166
II. Struktur	167
III. Rolle der EU – Kompetenz und unmittelbare Anwendbarkeit	167
C. Regelungsbefugnisse der WTO für den Energiehandel	168
I. Energie als Ware unter GATT	169
1. Warenbegriff	169
2. Handelsübliche Energie als Ware	169
II. Energie als Dienstleistung unter GATS	170
III. Rechtsfolge: Die Schutzprinzipien des WTO-Rechts	170
1. Nichtdiskriminierung	170
2. Abbau von Handelshemmnissen	172
D. WTO Dispute Settlement Body	172
E. WTO und Umweltschutz	174
I. Art. III GATT 1994	175
II. Rechtfertigung durch Art. XX GATT 1994	176
F. Energiecharta-Vertrag	178
G. Fazit	179
H. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	180
Kapitel 10: Der Schutz energiebezogener Auslandsinvestitionen	181
A. Einführung und Grundsätze	181
B. Schutzstandards (am Beispiel des ECT)	181
I. Enteignungsschutz (Expropriation)	182
II. Gewährleistung von „Schutz und Sicherheit“ (Full Protection and Security)	182
III. Gewährleistung einer „fairen und gerechten Behandlung“ (Fair and Equitable Treatment)	183
IV. Umbrella Clause	183
C. Streitbeilegung durch Schiedsgerichte	184
I. Rechtsgrundlagen für internationale Schiedsverfahren	184
1. Institutionell: ICSID	185
2. Ad-hoc Verfahren	186
II. Zuständigkeitsabgrenzung zum EuGH	186
1. Die Rechtsprechung des EuGHs in der Rs. Achmea	186
2. Auswirkungen auf den Vertrag über die Energiecharta	187
3. Die Rechtsprechung des EuGHs in der Rechtssache Komstroy	187
D. Fazit	188
E. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	188

Inhalt

Kapitel 11: Europäisches Energieprivatrecht	190
A. Europäisches Energieprivatrecht	190
I. Das europäische Privatrecht und das Zivilverfahrensrecht	190
1. Das zuständige Gericht	191
a) Anwendbarkeit der Brüssel Ia-Verordnung	191
b) Verträge auf der Großhandelsebene	191
aa) Allgemeiner Gerichtsstand	191
bb) Besondere Gerichtsstände	191
cc) Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 25 Brüssel Ia-VO	192
c) Verträge auf der Letztverbraucherebene	192
aa) Wahlgerichtsstände des Verbrauchers	192
bb) Besonderheiten bei Gerichtsstandsvereinbarungen gem. Art. 25 Brüssel Ia-VO	192
2. Das anwendbare materielle Recht	193
a) Anwendbarkeit der Rom I-Verordnung	193
b) Verträge auf der Großhandelsebene	193
aa) Grundsatz der freien Rechtswahl	194
bb) Das mangels Rechtswahl anzuwendende Recht	195
c) Verträge auf der Letztverbraucherebene	196
aa) Grundsatz der freien Rechtswahl	196
bb) Das mangels Rechtswahl anzuwendende Recht	197
II. Materielles europäisches Energieprivatrecht	198
a) Vorgaben zum Energielieferungsvertrag	198
b) Rechtzeitige Unterrichtung und Rücktrittsrecht bei Änderung der Vertragsbedingungen	199
c) Gestaltung der allgemeinen Vertragsbedingungen	199
d) Lieferantenwechsel	199
e) Versorgerwahl	199
f) Einrichtung zentraler Anlaufstellen	200
B. Aktuelle Debatten im Energierecht	200
I. Preisanpassungen durch die Energieversorger	200
II. Kurzfristige Kündigung und Belieferungseinstellung durch die Energieversorger	201
III. Vorgehen im Wege einer Verbandsklage	202
C. Fazit und Ausblick	203
D. Wiederholungsfragen	204
Stichwortverzeichnis	205

Teil I:

Die Energieverfassung der Europäischen Union

Kapitel 1: Energieunion und Energiebinnenmarkt

A. Einleitung

Eine **gemeinsame europäische Energiepolitik** stand bereits am Anfang des europäischen Einigungsprozesses, wie die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS; sog. Montanunion)¹ im Jahre 1951 und die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG)² im Jahre 1957 verdeutlichen.³ Die Vergemeinschaftung beschränkte sich jedoch zunächst lange Zeit auf diese Teilbereiche der Energieerzeugung. Ein **darüber hinausgehender** energiepolitischer Ansatz der Union ist erst in den letzten dreißig Jahren – beginnend mit dem Erlass des Ersten Energiebinnenmarktpakets von 1996/1998 – zu beobachten.⁴ Seitdem verfolgt die EU die Zielsetzung eines gemeinsamen europäischen Energiemarkts. **Vorläufiger Schlusspunkt** ist der von der neuen EU-Kommission unter Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* veröffentlichte **European Green Deal**, dessen erklärtes Ziel die CO₂-Neutralität Europas bis zum Jahre 2050 ist. Dies soll durch eine Umgestaltung in eine nachhaltige (ökonomisch stabile, soziale und ökologische) Wirtschaft gelingen. Als Teilbereiche werden weitreichende Investitionen in den öffentlichen Verkehr, ökologische Landwirtschaft und die Bewahrung der Ökosysteme, die Schaffung eines smarten Energiesystems sowie soziale und demokratische Gestaltungsprozesse hervorgehoben.⁵ Entsprechend der „Fit for 55“-Maßgabe erörtert die EU zahlreiche Maßnahmen, die die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mind. 55% gegenüber 1990 absenken sollen. Der Treibhausgasausstoß soll hierfür um mind. 40% bis 2030 reduziert werden.

Die **konkrete** Ausrichtung der europäischen Energiepolitik änderte sich je nach (aktuellen) politischen Zielsetzungen und Anforderungen:⁶ Im Fokus standen und stehen die starke Importabhängigkeit, die fortwährend steigende Energienachfrage und die parallel steigenden Klimaschutzmaßnahmen, schwankende Energiepreise, Sicherheitsrisiken für die Erzeuger- und Transitländer und generell die Entwicklung eines funktionsfähigen Energiebinnenmarktes. Insbesondere wurde die zunächst stark ökonomische Ausrichtung durch ökologische Überlegungen ergänzt.⁷ So zeigt sich bei den in der EU installierten Anlagenleistungen ein Rückgang insbesondere des Kohle- und Atomstroms und ein leichter Ausbau der regenerativen Energien (vgl. hierzu Abbildung

1 Der EGKS-Vertrag lief am 23.7.2002 – nach 50 Jahren Geltungsdauer – aus. Seine Regelungsmaterie ging fortan im EGK bzw. seit 2009 im AEUV auf.

2 Die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) besteht seit ihrer Gründung fast unverändert fort. Sie ist eine eigenständige Europäische Gemeinschaft neben der EU und teilt mit dieser sämtliche Organe.

3 Insgesamt zur politischen Rolle der (europäischen) Energiepolitik *Pellerin-Carlin*, *The European Energy Union*, in: *Leal-Arcas/Wouters*, *Research Handbook on EU Energy Law and Policy*, 2017, S. 69.

4 Einen Überblick über das energiepolitische Sekundärrecht seit den 1970er Jahren vermittelt *Bings*, in: *Streinz*, 3. Aufl. 2018, AEUV Art. 194 Rn. 7 ff.

5 https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en (Stand: 30.9.2023).

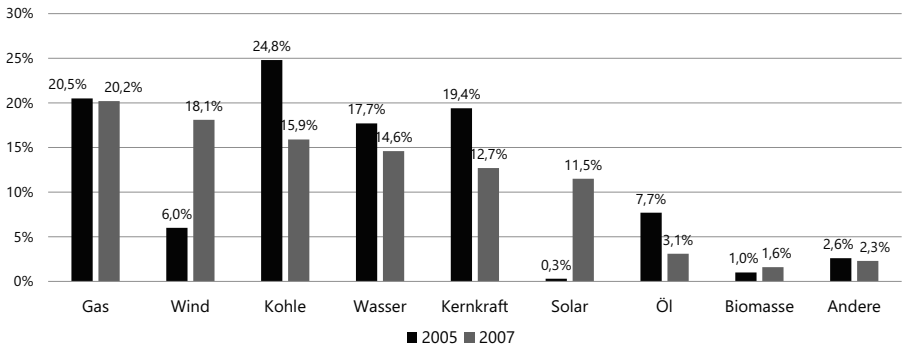
6 So noch unter Rn. 5 ff.

7 Siehe bereits Mitteilung der Kommission v. 10.1.2007, „Fahrplan für Erneuerbare Energien im 21. Jahrhundert: Größere Nachhaltigkeit in der Zukunft“, KOM (2006) 848 endg.

1 Teil I: Die Energieverfassung der Europäischen Union

1). Unter Zugrundelegung der importierten Energieträger stellt sich dieses Verhältnis jedoch anders dar: So importierte die EU im Jahre 2016 1.483 Millionen Tonnen Rohöleinheiten aus Drittstaaten. Von den Gesamtimporten entfielen 63,5 % auf Rohöl und Mineralölerzeugnisse, 24,1 % auf Gas und 9,1 % auf feste Brennstoffe (insbesondere Kohle), so dass sich die Klimabilanz der EU weniger positiv liest.

Abbildung 1: Anteil der Energieträger an der installierten Anlagenleistung zur Stromerzeugung in der EU im Jahresvergleich 2005 und 2017



Quelle: Wind Europe @ Statista 2019

- 3 Insbesondere das Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten zum Atomstrom ist gespalten: Während sich Belgien, Deutschland und Spanien für einen Ausstieg aus der Atomenergie entschieden und Italien, Litauen und Österreich diesen bereits abgeschlossen haben, setzen andere Länder gerade auch zur Verminderung der CO₂-Emissionen auf Atomenergie (als klimaneutrale und daher vermeintlich ökologische Technik). In Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Ungarn, Rumänien und der Slowakei sind daher aktuell Atomkraftwerke in der Planung oder im Bau.⁸ Insgesamt werden in 12 der 27 EU-Mitgliedstaaten derzeit Atomkraftwerke betrieben.⁹ Der Ukrainekrieg hat hierbei eine Verschiebung der Diskussion ausgelöst, da auf dem Weg in die Klimaneutralität insbesondere die Gasabhängigkeit reduziert werden soll, weshalb sogar in Deutschland eine kurze Laufzeitverlängerung vorgenommen wurde. Die Tendenz zu mehr statt weniger Atomkraft wird noch durch die neue EU-Taxonomie unterstützt (VO (EU) 2020/852), wonach Investitionen in Erdgas und Atomkraft ab 1.1.2023 als nachhaltig einzustufen sind.¹⁰
- 4 Zunehmendes Gewicht gewinnt die Frage, wie die gemeinschaftlichen energiepolitischen Ziele zu erreichen sind. Prohibitive Elemente werden durch fiskalische Anreize¹¹ und technische Maßnahmen ergänzt. Insbesondere die Digitalisierung gewinnt hier zunehmende Bedeutung.¹² Die europäische Energiepolitik ist jedoch immer noch sehr zerfasert, basierend auf den stark ausdifferenzierten Interessen der einzelnen Mitglied-

⁸ Hierzu <https://www.rnd.de/politik/atomkraft-in-europa-wie-es-frankreich-und-co-mit-der-kernenergie-halten-5A7K2XE4UJAXNGTN4PPJQ6JURA.html> (Stand: 30.9.2023).

⁹ Zum Umgang mit Risikotechniken siehe Beck, Risikogesellschaft, 25. Aufl. 2022, passim.

¹⁰ <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220701PR34365/taxonomie-keine-einwande-gegen-einstufung-von-gas-und-atomkraft-als-nachhaltig> (Stand: 30.9.2023).

¹¹ Hierzu noch unter Teil II Rn. 117 ff.

¹² Hierzu noch unter Teil II Rn. 104 ff.

staaten und den unvollständigen EU-Kompetenzen.¹³ Dem versucht die EU (auch) durch einen neuen Governance-Ansatz zu begegnen,¹⁴ welcher die europäische Rechtssetzung durch integrative Steuerungsmodelle ergänzt.

B. Leitziele der Europäischen Energiepolitik

Die politische Vision der EU-Politik fokussiert sich im Begriff der Energieunion.¹⁵ Diese bewegt sich in einem **Zieldreieck**, welches aus Energieversorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit¹⁶ besteht¹⁷ und damit ökonomische, ökologische und Verbraucherinteressen zusammenführt. Diese Ziele sind schon herkömmlich Gegenstand der EU-Energiepolitik und werden durch die Gestaltung der Energieunion zwar weiter ausdifferenziert,¹⁸ aber nicht relativiert.¹⁹

Der Gedanke der **Energieversorgungssicherheit** meint in erster Linie eine sichere leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas, wie sie auch im 22. Erwägungsgrund der RL 2019/944/EU (explizit für Haushaltskunden und Klein-Unternehmer) Erwähnung findet.²⁰ Diese ist sichergestellt, wenn ausreichende Erzeugungskapazitäten bzw. Energieimporte bestehen, um den prognostizierten Energiekonsum zu decken, wenn eine hinreichende Netzinfrastruktur besteht, die Netzstabilität sichergestellt ist und die Netze ausreichend gegen Eingriffe Dritter abgesichert sind.²¹ Insbesondere die Netzstabilität kann in einem regenerativen Energiesystem, bei welchem Strom volatil abhängig von der Wind- und Sonnenkraft eingespeist wird,²² Schwierigkeiten bereiten. Zugleich stellt das (digitalisierte) Stromnetz eine fortschreitend stör anfällige Infrastruktur dar.²³ Die Energieversorgungssicherheit wird mit Blick auf den in Art. 194 Abs. 1 AEUV benannten **Solidaritätsgrundsatz** auch aus einer solidarischen Perspektive betrachtet. Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rs. C-848/19 P vom 15.7.2021²⁴ die zuvor umstrittene Frage, ob aus dem Grundsatz der Solidarität auch Zusammenarbeitspflichten der Mitgliedstaaten – insbesondere im Falle einer Versor-

13 Hierzu noch unter Teil I Rn. 43 ff.

14 Hierzu unter Teil I Rn. 36 ff.

15 Dazu noch ausführlich unter Teil I Rn. 20 ff.

16 Tl.w. wird anstelle der Wettbewerbsfähigkeit von der Errichtung eines Binnenmarktes gesprochen (so bei Ludwigs, EnWZ 2013, 483 [485]).

17 So Mitteilung der Kommission v. 10.1.2007, „Eine Energiepolitik für Europa“, KOM(2007) 1 endg.; Mitteilung der Kommission v. 8.3.2006, Grünbuch „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie“, KOM (2006), 105 endg., S. 20 f.; Europäischer Rat v. 23./24.3.2006, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Dok. 7775/1/06, Tz. 44, 46; Europäischer Rat v. 8./9.3.2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Dok. 7224/1/07, S. 10 ff. Für das deutsche Recht ähnlich § 1 Abs. 1 EnWG.

18 Hierzu noch unter Teil I Rn. 21 ff.

19 So Pellerin-Carlin, The European Energy Union, in: Leal-Arcas/Wouters, Research Handbook on EU Energy Law and Policy, 2017, S. 69: „still key objectives of the Energy Union“. Vgl. im Übrigen die in Art. 194 AEUV genannten Leitprinzipien, im Detail dazu in Teil I Rn. 68 ff.

20 Vgl. auch 55. Erw. der RL 2019/944/EU.

21 Ausf. zu einzelnen Teilbereichen der Energieversorgungssicherheit Gundel, in: Dausen/Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 58. Aufl. 2023, M. Energierecht, Rn. 202 ff.

22 Hierzu noch unter Rn. 40.

23 Mit der unionsrechtlich angestoßenen Digitalisierung der Elektrizitätsinfrastruktur werden auch neue grund- und datenschutzrechtliche Problemlagen virulent, vgl. hierzu bereits Baumgart, RdE 2016, 454 (454 ff.); Kelly, Das intelligente Energiesystem der Zukunft – Regulierungsgefüge, Europarechtskonformität und Grundrechtsmäßigkeit des Smart Meter Rollouts, 2020, S. 17 f., 43 ff.

24 EuGH, Rs. C-848/19 P, ECLI:EU:C:2021:598; hierzu Gundel, EuZW 2021, 758 ff.; Kreuter-Kirchhof, NVwZ 2022, 993 ff.

1 Teil I: Die Energieverfassung der Europäischen Union

gungskrise – abgeleitet werden können,²⁵ dahingehend beantwortet, dass die Mitgliedstaaten zur Solidarität untereinander und zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Union verpflichtet sind, ohne dass es hierfür einer expliziten sekundärrechtlichen Umsetzung bedarf. Gleichmaßen ist die Union zur Solidarität gegenüber den Mitgliedstaaten verpflichtet. Das Urteil hebt hervor, dass der Grundsatz der Solidarität nicht nur dem gesamten Rechtssystem der Union zugrunde liegt, sondern noch einmal besondere Betonung im Energierecht erfahren hat.²⁶ Hier ist es aber gerade nicht (nur) auf den Gedanken der Versorgungssicherheit begrenzt, sondern bezieht sich auf alle in Art. 194 Abs. 1 lit. a-d AEUV genannten Ziele.²⁷ Konkret bedeutet dies, dass bei energiepolitischen Entscheidungen auch die Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Zugleich lassen sich hieraus prozedurale Solidaritätspflichten in Form gegenseitiger Information, Abstimmung und Koordination ableiten.²⁸

- 7 Die Wichtigkeit der Versorgungssicherheit wurde insbesondere durch den – auch durch die EU verurteilten²⁹ – völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Ukraine und die hierdurch ausgelöste Gaskrise ins allgemeine Bewusstsein gerückt.³⁰ Die Europäische Union hat eine Vielzahl von Regelungen und Vereinbarungen erlassen, um dieser Herausforderung zu begegnen. Im Zentrum steht die Verordnung (EU) 2022/1369 vom 5.8.2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage,³¹ der die Mitteilung der Kommission vom 20.7.2022 „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ vorangegangen ist.³² Aus dem Gedanken der Solidarität vereinbarten die Mitgliedstaaten eine freiwillige Senkung ihres Gasverbrauchs im Zeitraum vom 1.8.2022 bis zum 31.3.2023 um mindestens 15% gegenüber ihrem durchschnittlichen Gasverbrauch in demselben Zeitraum in den letzten fünf Jahren. Im Falle eines Unionsalarms, der bei dem erheblichen Risiko eines gravierenden Engpasses bei der Gasversorgung oder im Falle einer außergewöhnlich hohen Nachfrage ausgerufen wird, besteht die Verpflichtung zur Senkung des Gasverbrauchs.

Bereits am 8.3.2022 hat die Kommission mit ihrer Mitteilung „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“³³ den REPowerEU-Plan vorgestellt, der zum Ziel hat, die Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen aus Russland so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2027, zu beenden. Entsprechend der Mitteilung der Kommission vom 18.5.2022 „REPowerEU-Plan“³⁴ soll die Energiesicherheit durch den Ausbau regenerativer Energiequellen, Energieeinsparungen sowie eine Diversifizierung der Energieeinfuhren gewährleistet

25 Bejahend *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert*, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 194 Rn. 6 unter Verweis auf die Mitteilung der Kommission, „Rahmenstrategie für eine krisenfestere Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“, KOM (2015) 80 endg., S. 4 ff.; verneinend *Baumgart*, Unionsprimärrechtliche Pflichten der EU-Mitgliedstaaten zum Ausbau der Stromnetze, 2020, S. 129 f.

26 EuGH Urt. v. 15.7.2021 – Rs. C-848/19 P, ECLI:EU:C:2021:598, Rn. 37 ff., 46 – OPAL.

27 EuGH Urt. v. 15.7.2021 – Rs. C-848/19 P, ECLI:EU:C:2021:598, Rn. 47 – OPAL.

28 *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert*, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 194 Rn. 6.

29 Als Reaktion auf den anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat der Rat am 23.6.2023 bereits das elfte Sanktionspaket angenommen (hier die entsprechende Übersicht: https://finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en?preflang=de#timeline-measures-adopted-in-2022-2023; Stand: 30.9.2023).

30 Bereits zuvor deutlich: *Penttinen*, Energy Market Liberalisation, in: *Routledge Handbook of Energy Law*, 2020, 77 (89).

31 ABl. L 206/1 vom 8.8.2022.

32 KOM(2022) 360 endg.

33 KOM(2022) 108 endg.

34 KOM(2022) 230 endg.

werden. In den Fokus gerückt ist zugleich die Verordnung 2017/1938 zur Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Gasversorgung in der gesamten EU.³⁵ Hierdurch wird insbesondere eine Solidaritätsmechanismus eingeführt, der die Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Angesichts des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und der daraus resultierenden Notwendigkeit, die Gasreserven der EU zu sichern, wurde die Verordnung durch VO (EU) 2022/1032³⁶ dahingehend geändert, dass die unterirdischen Gasspeicher im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mit mind. 80% ihrer Kapazität vor dem Winter 2022/2023 und mit mind. 90% ihrer Kapazität vor dem folgenden Wintern aufgefüllt werden müssen.

Die VO (EU) 2019/941³⁷ über die Risikovorsorge im Stromsektor begründet Notfallvorsorgepflichten der Mitgliedstaaten und Solidaritätspflichten im Krisenfall nach dem Vorbild der Gassicherungsverordnung VO (EU) 2017/38.

Nachhaltigkeit meint zunächst einmal eine Wirtschaftsweise, die die Bewahrung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der beteiligten Systeme gewährleistet.³⁸ Mit Blick auf die Endlichkeit der (fossilen) Energieträger ist dieses Ziel bereits seit längerem mit dem Wunsch nach größerer Energieeffizienz verbunden. Mittlerweile steht der Gedanke des **Klimaschutzes** im Fokus. Dies ist den immer deutlicher werdenden Auswirkungen der Klimakrise geschuldet. Eine nachhaltige Energiepolitik ist hiernach zuvörderst eine ressourcenschonende und klimaschützende. Zudem wird Umwelt- und Klimaschutz nicht nur selbstreferenziell, sondern immer auch mit Bezug zu ökonomischen Interessen, insbesondere der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit Europas im internationalen Vergleich, gedacht.³⁹ Im Mittelpunkt dieser Überlegungen steht die Energiewende – der Übergang von der Nutzung fossiler zu regenerativen Energieträgern im gesamten Energiesystem. Der Nachhaltigkeit dient auch die Verordnung (EU) 2021/1119 vom 30.6.2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (sog. Europäisches Klimagesetz).⁴⁰ Durch diese Verordnung soll ein Rahmen „für die unumkehrbare, schrittweise Senkung der anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und die Steigerung des Abbaus von Treibhausgasen durch Senken“ geschaffen werden (vgl. Art. 1 VO [EU] 2021/1119). Die Verordnung formuliert das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 (Art. 2 VO [EU] 2021/1119) und als Zwischenziel die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um min. 55% gegenüber 1990 (Art. 4 VO [EU] 2021/1119). Gegenstand der VO ist ein umfassendes Monitoring, in dessen Zentrum die Einrichtung eines Klimarats steht (Art. 3 VO [EU] 2021/1119; Art. 10a VO (EG) 401/2009). Zugleich darf der Bezug der Nachhaltigkeit zur Erreichung größtmöglicher Versorgungssicherheit nicht unterschätzt werden.

Unter **Wettbewerbsfähigkeit** wird in erster Linie (Markt-)Wirtschaftlichkeit verstanden.⁴¹ Voraussetzung für die Entwicklung wettbewerbsfähiger Strukturen ist die

35 Abl. 2017 L 280/1.

36 Abl. 2022 L 173/17.

37 Abl. 2019 L 158/1.

38 Ausf. hierzu *Ekdorf*, Theorie der Nachhaltigkeit, 3. Aufl. 2021.

39 Dies verdeutlichen bspw. Die Mitteilung der Kommission v. 3.3.2010, „EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, KOM(2010) 2020 endg., S. 18 (1. Spstr.) und die Mitteilung der Kommission v. 30.11.2016, „Saubere Energie für alle Europäer“, KOM(2016) 860 endg., S. 2.

40 Abl. L 243/1 vom 9.7.2021.

41 Hierzu bspw. Mitteilung der Kommission v. 8.3.2006, Grünbuch „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie“, KOM (2006), 105 endg., S. 20. Zum deutschen Recht vgl. *Theobald*, in: *Theobald/Kühling*, Energierecht, 122. EL 2023, EnWG § 1 Rn. 2.

1 Teil I: Die Energieverfassung der Europäischen Union

(Fort-)Entwicklung eines Energiebinnenmarktes.⁴² Durch Wettbewerbsfähigkeit soll eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung der Allgemeinheit erreicht werden, die zunehmend auf dem Einsatz erneuerbarer Energien beruht.⁴³ Entsprechend marktwirtschaftlicher Grundprinzipien soll die Zielerreichung durch die Gewährleistung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Energie erfolgen.⁴⁴ Bei vollständiger Konkurrenz, so die ökonomische Annahme, werden die knappen Ressourcen optimal verteilt.

- 10 Eine wesentliche Komponente ist die Preisgünstigkeit der Energieversorgung.⁴⁵ Bereits Ende 2021 war ein deutlicher Strompreisanstieg spürbar, welcher durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die hiermit verbundene Gaspreiserhöhung zusätzlich verstärkt wurde. Die Europäische Kommission hat infolgedessen bereits Ende 2021 eine „Toolbox“ mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen erstellt.⁴⁶ Im Mittelpunkt standen hierbei fiskalische Maßnahmen (wie Steuererleichterungen, Beihilfen oder Investitionen).
- 11 Weitere ökonomische Überlegungen tendieren in jüngerer Zeit dazu, den Aspekt der **Wirtschaftlichkeit** um die Aspekte der **Technologiesouveränität** und **Innovationskompetenz** zu ergänzen,⁴⁷ um auf diesem Wege den Gedanken der europäischen (und deutschen) Wettbewerbsfähigkeit stärker in den Blick zu nehmen. Zugleich dient die Erweiterung dazu, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit zusammenzuführen. Damit schließt sich der Kreis zu dem vorgenannten Nachhaltigkeitskriterium. Mit der Sicherstellung technologischer Souveränität soll auch verhindert werden, dass die mit der Umsetzung der Energiewende zu erreichende Überwindung der Importabhängigkeit von Energieträgern,⁴⁸ die sich in jüngster Zeit als schmerzhaftes Fehlentwicklung dargestellt hat, durch eine neue Importabhängigkeit von Energietechnologien konterkariert wird.⁴⁹
- 12 Bedenkenswert sind weiterhin Überlegungen, dieses Zieldreieck um ein viertes Ziel – die **Akzeptanz**(fähigkeit) energiepolitischer Maßnahmen – zu erweitern.⁵⁰ Während wesentliche Systementscheidungen europäischer wie nationaler Energiepolitik – wie vornehmlich die Energiewende – (grundsätzliche) Unterstützung erfahren,⁵¹ sieht sich

42 Hierzu noch unter Teil I Rn. 15 ff.

43 Mitteilung der Kommission v. 8.3.2006, Grünbuch „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie“, KOM (2006), 105 endg., S. 20 f. Vgl. auch § 1 Abs. 1 EnWG, der von der „preisgünstige(n)“ Versorgung spricht.

44 Krüger, European Energy Law and Policy, 2016, S. 99.

45 Vgl. hierzu noch unter Kap. 2 Rn. 32.

46 Mitteilung der Kommission, Steigende Energiepreise – eine „Toolbox“ mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen, KOM(2021), 660 endg.

47 Hierzu Fraunhofer-Allianz Energie, „Wettbewerbsfähigkeit als Schlüsselbaustein für ein nachhaltiges Energiesystem“, Positionspapier, abrufbar unter <https://www.energie.fraunhofer.de/de/presse-medien/aktuelle-presseinformationen/presseinformationen-2018/PI-181128-fraunhofer-energie-positionspapier-wettbewerbsfaehigkeit-als-schluesselbaustein-fuer-nachhaltiges-energiesystem.html> (Stand: 30.9.2023). Zum Konzept der Technologiesouveränität: <https://www.isi.fraunhofer.de/content/dam/isi/dokumente/publikationen/technologiesouveranitaet.pdf> (Stand: 30.9.2023).

48 Hierzu noch unter Teil I Rn. 21.

49 Fraunhofer-Allianz Energie (o. Fn. 50), S. 2.

50 Kelly, EurUP 2018, 449 (450); Hauff et al., et 2011 (10), S. 83 ff.; Becker/Gailing/Naumann, RaumPlanung 2012 (162/3), S. 42 ff.

51 Zu Deutschland Setton/Renn, Soziales Nachhaltigkeitsbarometer der Energiewende 2018: Kernaussagen und Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse. IASS Study. Potsdam: Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS), S. 6 ff. (abrufbar unter <https://publications.rifs-potsdam.de/rest/items/>

die **Umsetzung** wesentlicher Ziele europäischer Energiepolitik (so bspw. der Ausbau von Stromtrassen)⁵² vermehrtem Widerstand ausgesetzt, so dass „der Umgang mit Bürgerprotesten und Akzeptanzfragen“ in den Mittelpunkt der Regulierungstätigkeit gerückt zu sein scheint.⁵³ Die Energiewende wird daher nicht gelingen, wenn nicht die Einbindung des Bürgers und die Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen gelingt,⁵⁴ wenn nicht Entscheidungsprozesse und Entscheidungsergebnisse akzeptabel sind. Inhaltlich gehört dazu maßgeblich die Herausforderung, die Umsetzung der Energiewende hinsichtlich ihrer ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Wirkungen intra- und intergenerativ gerecht zu gestalten.⁵⁵ Gerade im Hinblick auf einzelne Infrastrukturvorhaben wird es – aufgrund der damit verbundenen gesellschaftspolitischen Konflikte – jedoch nur schwer gelingen, vollständige Akzeptanz auf Seiten der Betroffenen herbeizuführen.⁵⁶ Umso mehr muss das Verfahren durch Transparenz, Kommunikation und einen deliberativen Diskurs die Einbindung des Bürgers ermöglichen.⁵⁷

C. Der völkerrechtliche Rahmen

Die EU ist in energiepolitischer Hinsicht auch **völkerrechtlich** eingebunden.⁵⁸ So ist sie Unterzeichnerin des **Vertrags über die Energiecharta** (einschließlich des Protokolls über die Energieeffizienz),⁵⁹ dessen Ziel es ist, die langfristige internationale Zusammenarbeit im Energiesektor zu fördern.⁶⁰ Die Charta errichtet einen **Rahmen für die grenzüberschreitende wirtschaftliche Zusammenarbeit** im Energiesektor. Zu seinen wesentlichen Bestandteilen gehören der Investitionsschutz für ausländische Investoren,⁶¹ der Handel mit Energie, Energieerzeugnissen und Energieeinrichtungen entsprechend der WTO, die Freiheit des Energietransits, der Grundsatz der Energieeffizienz sowie ein umfassender Streitschlichtungsmechanismus. Dem Vertrag wurde eine „Pionierrolle für die internationale Energiekooperation“ zugesprochen, da er „der engen Verzahnung von Handel, Investitionen, Transit und Energieeffizienz“ Rechnung trägt, ein „ständiges Diskussions- und Konsultationsforum“ eröffnet und offen für dynamische

13

item_3983913_19/component/file_3983911/content, Stand: 30.9.2023). Zu Europa Special Eurobarometer 490, Climate Change, Survey requested by the European Commission, S. 54 ff. (abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/special/surveyky/2212>, Stand: 30.9.2023).

52 Zur Problematik noch unter Teil II Rn. 38 ff.

53 *Homann*, Die Bundesnetzagentur als Motor der Energiewende in der Rechtswirklichkeit, in: Mohr, *Energie-recht im Wandel* — Kolloquium zu Ehren des 75. Geburtstages von Franz Jürgen Säcker, 2018, S. 40 f.

54 Zur genaueren Analyse der Herbeiführung gesellschaftlicher Akzeptanz am Bsp. des Messstellenbetriebsgesetzes *Kelly*, *EurUP* 2018, 449 (450 ff.).

55 Hierzu bereits *Hauß*, *Unsere gemeinsame Zukunft. Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung*, 1987, S. 3 ff.

56 Zur normativen Ausgestaltung des Beteiligungsprozesses noch unter Teil II Rn. 64 ff. Zur rechtlichen Dimension der Akzeptanz *Zeccola/Gessner*, Akzeptanzfaktoren in der Energiewende und ihre Übertragbarkeit in das Recht, in: Fraune et al., Akzeptanz und politische Partizipation in der Energietransformation, 2019, S. 133 ff.

57 Hierzu *Fraune/Knodt*, Politische Partizipation in der Mehrebenengovernance der Energiewende als institutionelles Beteiligungsparadox, in: Fraune et al., Akzeptanz und politische Partizipation in der Energietransformation, 2019, S. 159 (162).

58 Vgl. dazu insbesondere auch Teil III Rn. 1 ff.

59 Vgl. Beschluss des Rates und der Kommission 98/181/EG, EGKS, Euratom v. 23.9.1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umwelaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften, *Abl.* 1998 L 69/1. Näher hierzu *Gundel*, *AVR* 42 (2004), 157 ff.; *ders.*, in: Säcker, *Berliner Kommentar zum Energierecht*, Band 1, 4. Aufl. 2019. *Einl.* D. Art. 2 (abgedruckt bei *Theobald/Kühling*, in: dies., *Annex. Vertrag über die Energiecharta*, Rn. 29).

60 Art. 2 (abgedruckt bei *Theobald/Kühling*, in: dies., *Annex. Vertrag über die Energiecharta*, Rn. 29).

61 Hierzu noch unter Teil III Rn. 24 ff.

1 Teil I: Die Energieverfassung der Europäischen Union

Entwicklungen und den Dialog mit Nichtmitgliedsländern ist.⁶² Mittlerweile wird der Vertrag jedoch als investorenfreundlich und klimaschädlich eingestuft⁶³ und daher (zumindest) als reformbedürftig angesehen.⁶⁴ Mehrere Mitgliedstaaten der EU haben daher den Austritt aus dem Vertrag durchgeführt oder angekündigt. Auch Deutschland plant den raschen Ausstieg.⁶⁵ Zudem wird auch ein Rückzug der EU aus dem Vertragsabkommen diskutiert.⁶⁶ Zugleich hat der EuGH bereits 2021 entschieden, dass die vom Energiecharta-Vertrag vorgesehenen Schiedsgerichte bei Streitigkeiten innerhalb der EU verdrängt werden:⁶⁷ Art. 26 Abs. 2 lit. c ECT, der die Zuständigkeiten der Schiedsgerichte für derartige Streitigkeiten festlegt, sei „auf Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat über eine Investition des Investors im zuerst genannten Mitgliedstaat nicht anwendbar“.⁶⁸

- 14 In völkerrechtlicher Hinsicht ist auch der **Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft** zu erwähnen, welcher eine internationale Kooperation begründet, die über die EU hinausgeht und auch Länder wie Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro oder Serbien umfasst.⁶⁹ Eine weitere energiepolitische Zusammenarbeit ist auf der Grundlage von **bilateralen völkerrechtlichen Verträgen** möglich.⁷⁰ Letztlich betreffen aber auch das Seerechtsübereinkommen⁷¹ (beispielsweise bei der Schürfung von Manganknollen) oder auch das Weltraumrecht (Energieträger auf Asteroiden), ggf. auch der Antarktis-Vertrag⁷² (Förderung von Erdgas) energierechtliche Sachverhalte. Alle diese Konzepte bieten große Möglichkeiten für die energierechtliche Kooperation, allerdings auch eine Reihe von Ansätzen, die die Energiepolitik politisieren. So wird etwa die CACM ausdrücklich dafür genutzt, die Schweiz zum Abschluss eines Energieabkommens zu bewegen, indem der Gesetzestext in der Schweiz tätige Marktbetreiber und ÜNB ausdrücklich von der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung ausschließt, solange ein solches zwischenstaatliches Abkommen nicht existiert.⁷³
- 15 Im Umweltvölkerrecht ist die **Klimarahmenkonvention** (UNFCCC)⁷⁴ aus dem Jahre 1992 zu beachten, welche rechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des menschengemachten Klimawandels vorsieht. Gemäß Art. 2 ist es Ziel des Übereinkommens, „die Stabilität der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpas-

62 So Theobald/Kühling, in: dies., Annex. Vertrag über die Energiecharta, Rn. 8.

63 Im Detail hierzu Ipp, ZUR 2022, 387 ff.; Reins, EnK-Aktuell 2022, 01018.

64 Vgl. Auch Talus/Särkännä, in: Baltag/Stanic, The Future of Investment Treaty Arbitration in the EU, 2020, 9 ff.

65 Redaktion beck-aktuell, becklink 2025326.

66 Zu den Konsequenzen des Austritts Deutschlands aus dem Energiecharta-Vertrag Mantilla Blanco, EnK-Aktuell 2023, 01046.

67 EuGH Urt. v. 2.9.2021 – Rs. C-741/19, ECLI:EU:C:2021:655 – Republik Moldau/Komstroy LLC.

68 EuGH, ECLI:EU:C:2021:655 – Republik Moldau/Komstroy LLC, Rn. 66.

69 S. Beschluss des Rates 2006/500/EG v. 29.5.2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft, Abl. 2006 L 198/15.

70 Z.B. für Verträge zwischen EU und Russland untersucht von Pritzkow, Das völkerrechtliche Verhältnis zwischen der EU und Russland im Energiesektor, 2011.

71 Abl. EG vom 23.6.1998, L 179/3.

72 BGBl. 1978 II S. 1517, 1518.

73 Vgl. Art. 1 Abs. 4 CACM.

74 UN Treaty Collection, Vol II; Kap. 27; 7.

sen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann.“ Im Rahmen der jährlichen UN-Klimakonferenzen ringen die 197 Vertragsstaaten regelmäßig um konkrete Veränderungen und Nachjustierungen. Besondere Bekanntheit haben die UN-Konferenzen von 2015 in Paris, von 2009 in Kopenhagen und von 1997 in Kyoto erlangt. Letztere begründete einen Emissionszertifikatehandel auf internationaler Ebene.⁷⁵

Das auf der UN-Konferenz von Paris verabschiedete **Pariser Abkommen** (PA)⁷⁶ verstärkt die Transnationalisierung des Klimaschutzrechts.⁷⁷ Bekannt ist insbesondere die 1,5°C-Beschränkung des Abkommens. So soll gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a PA) der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur „deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau gehalten“ werden, und es sollen „Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“. Gemäß Art. 4 Abs. 1 PA bemühen sich die Vertragsparteien, zum Erreichen der langfristigen Temperaturziele so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen; dies ist – wie auch Abbildung 2 verdeutlicht – noch nicht gelungen, auch wenn bspw. Deutschland seine CO₂-Emissionen in den vergangenen 25 Jahren um 22,4 % verringert hat. Gleichzeitig erkennt das Abkommen, dass der zeitliche Rahmen für das Erreichen des Scheitelpunkts bei Entwicklungsländern größer sein wird. Hierin kommt das Prinzip der *common, but differentiated responsibilities* zum Ausdruck.⁷⁸ Ist dieser Scheitelpunkt erreicht, sollen rasche Reduktionen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeigeführt werden. Den Industrieländern kommt demnach ein besonderes Gewicht nicht nur bei der Reduktion von Treibhausgasen, sondern auch bei der Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse (und technischen Möglichkeiten) zur Treibhausgasverminderung zu. In der zweiten Jahrhunderthälfte soll dann nach Art. 4 Abs. 1 PA „ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken“ hergestellt sein. Sowohl die EU als auch Deutschland haben dieses Abkommen ratifiziert. Das Abkommen ist am 4.11.2016 in Kraft getreten.

16

75 S. hierzu noch Teil II Rn. 120 ff.

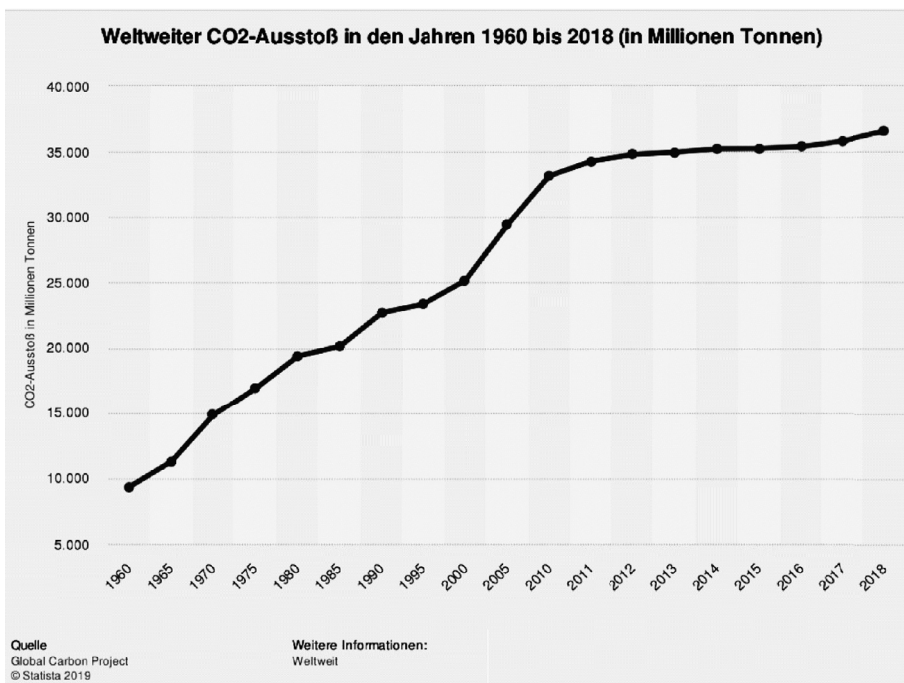
76 UN Treaty Collection, Vol. II Kap. 27; 7d Paris Agreement. Bei der UN-Klimakonferenz in Paris (Frankreich) im Dezember 2015 einigten sich 197 Staaten auf ein neues, globales Klimaschutzabkommen. Das Abkommen trat am 4.11.2016 in Kraft, nachdem es von 55 Staaten, die mindestens 55 % der globalen Treibhausgase emittieren, ratifiziert wurde. Mittlerweile haben 180 Staaten das Abkommen ratifiziert, darunter auch die EU und Deutschland (Ratifikation am 5.10.2016).

77 Hierzu *Franzius*, ZUR 2017, 515 (516), der hierunter „Transformationsprozesse des überstaatlichen, aber auch des staatlichen Rechts im Sinne einer ‘Vergesellschaftung’ des Rechts“ versteht. Vgl. auch *Boysen*, AVR 50 (2012), 377 ff.; *Fuhr/Hickmann*, ZfU-Sonderheft Pariser Abkommen 2016, S. 88 ff.; *Hartmann*, AVR 50 (2012), 475 ff.; *Spiesshofer*, AVR 57 (2019), 26 ff.

78 Hierzu *Rajamani*, RECIEL 9 (2000), 120 ff.

1 Teil I: Die Energieverfassung der Europäischen Union

Abbildung 2: Entwicklung der CO₂-Emissionen



D. Vom Energiebinnenmarkt ...

- 17 Art. 3 Abs. 3 S. 1 EUV verpflichtet die EU zur Errichtung eines **Binnenmarktes** – auch im Bereich des Energiesektors. Der Begriff wird durch das Protokoll über den Binnenmarkt und den Wettbewerb (Protokoll Nr. 27)⁷⁹ genauer ausgestaltet. Danach umfasst der Binnenmarkt, wie er in Art. 3 EUV beschrieben wird, ein System, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt (vgl. auch Art. 26 Abs. 2 AEUV). Hierin kommt der Grundsatz der Wettbewerbsfähigkeit zum Ausdruck. Eine Relativierung erfährt dieser, soweit man bedenkt, dass die Union – ebenfalls nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 EUV – auch einer sozialen Entwicklung und dem Umwelt- (und Klima-)Schutz verpflichtet ist. Ähnlich verpflichtet Art. 194 Abs. 1 AEUV die Union explizit zu einer Energiepolitik, die „im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten“ der Verwirklichung des Binnenmarktes *und* der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen soll. Dies entspricht zugleich dem Integrationsprinzip nach Art. 11 AEUV (sog. Querschnittsklausel), wonach die Erfordernisse des Umweltschutzes „bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden“ müssen.
- 18 Im Mittelpunkt der energiepolitischen Bemühungen stand (dennoch) lange Zeit die **Errichtung eines Energiebinnenmarktes**.⁸⁰ Dieser ist – wie gesehen – durch die Verwirk-

⁷⁹ Nach Art. 51 AEUV sind die Protokolle und Anhänge der Verträge Bestandteile der Verträge.

⁸⁰ Zu dieser Entwicklung ausf. *Penttinen*, *Energy Market Liberalisation*, in: *Routledge Handbook of Energy Law*, 2020, 77 ff.

Stichwortverzeichnis

Die fetten Zahlen verweisen auf die Kapitel, die mageren Zahlen auf die Randnummern des Buches.

- Abgaben 3 19
- Abrechnungsinformationen 7 19 f.
- ACER, Agentur für die Zusammenarbeit der
Energiregulierungsbehörden
 - Aufgaben 1 31 f.
 - Zweck 5 10
- Akzeptanz 8 2
- Anhörung
 - Ausschüsse 2 40
 - Genehmigungsverfahren, Netzaus-
bau 6 31
- Anwendungsbereich
 - Sachlicher Anwendungsbereich; Räum-
lich-persönlicher Anwendungsbereich
Zeitlicher Anwendungsbereich; 11 3
- Arbeitnehmer
 - Freizügigkeit 3 15
- Ausbeutungsmissbrauch 4 21
- Ausfuhrbeschränkungen
 - Strom 3 7 ff.
- Auslandsinvestitionen
 - Investitionsschutz 10 1 ff.
- Ausschuss
 - Anhörung, Handlungsermächtigung 2 40
- Behinderungsmissbrauch 4 23 f.
- Behörden
 - s. ACER 1 31
 - s. ENTSO 1 33
- Beihilfen, staatliche
 - Aufsichtsverfahren 4 44 ff.
 - Ausnahmen 4 39
 - Begriff, Beihilfe 4 38
 - Beihilfeverbot 4 50
 - Beihilfeverbot, Voraussetzungen 4 43
 - Durchführungsverordnung 4 47 f.
 - Förderpolitik 4 36
 - Genehmigungsentscheidungen 4 51
 - Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeitli-
nien 4 49
 - Rechtfertigungsgrund 4 40
 - Rechtsgrundlagen 4 36
 - Rechtsprechung 4 40
 - Rückforderung 4 46
 - Verfahren der Beihilfengewährung 4 44
 - Voraussetzungen 4 38 ff.
- Bretton-Woods-System 9 2
- Bundesnetzagentur
 - fachliche Ressourcen 6 37
 - Genehmigungsverfahren, Netzausbau
6 34 f.
 - personelle Ressourcen 6 37
 - Zuständigkeit 6 36
- Bürger, Einbindung
 - „aktiver“ Kunde 1 27
 - Bürgerenergiegemeinschaft 1 26, 28
 - Bürgerenergiegesellschaften 1 30
 - Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften
1 29 f.
- Bürgerenergiegemeinschaften 1 28
- Carbon Border Adjustment Mechanism 8 15
- CBAM
 - Carbon Border Adjustment Mecha-
nism 8 15
- Clean Energy Package
 - Energieeffizienz 7 22
 - Energieunion 5 11, 37
- CO₂-Emissionen
 - Preis 7 38
 - Schutzverstärkungsmaßnahmen 8 16
 - Verknappung 8 8
 - Zertifikate 8 7
- Datenschutz
 - Smart Meter 7 27
- Datenschutzgrundverordnung, DSGVO
7 27 ff.
- Datenverarbeitung
 - Smart Meter 7 27
 - Smart Meter, Missbrauch 7 37
 - Smart Meter, Rechtmäßigkeit 7 28
- Dekarbonisierung 1 24
- Dienstleistung
 - Energie 9 11
- Dienstleistungsfreiheit 3 17
- Doha-Entwicklungsagenda 9 3
- Drittstaaten
 - Ausschlussklauseln 2 22
- Eigentum
 - Begriff 5 29
 - Eingriff 5 30

Stichwortverzeichnis

- Eingriff, Eignung 5 35
- Eingriff, Erforderlichkeit 5 36
- Eingriff, Gemeinwohl 5 34
- Eingriff, ISO/ITO 5 32
- Eingriff, Verhältnismäßigkeit 5 33
- Einschränkung 5 30
- Grundrechtecharta 5 29
- Ownership Unbundling 5 31
- Einfuhrbeschränkungen
 - Strom 3 7 ff.
- Elektrizitäts- und Gasbinnenmarktrichtlinie 7 15
- Emissionshandel
 - Ausgabe von Zertifikaten 8 7
 - erfasste Bereiche 8 5
 - Funktionsweise 8 6
 - Green Deal 8 10
 - Nationale Maßnahmen, Kompatibilität 8 17
 - Rechtsgrundlagen 8 6
 - Reformen 8 10
 - Senkung des Energieverbrauchs 8 4
 - Treibhausgas 8 4 ff.
 - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, TEHG 8 11
 - Verknappung der CO₂-Emissionen 8 8
- Emissionszertifikatehandel 1 15
- Energiebesteuerung 8 18
- Energiebinnenmarkt
 - Abgaben 3 19
 - Arbeitnehmerfreizügigkeit 3 15
 - Bedeutung 1 45
 - Begriff 1 17, 2 45
 - Clean Energy Package (Viertes Energiebinnenmarktpaket) 1 21
 - Dienstleistungsfreiheit 3 17
 - Drittes Energiebinnenmarktpaket 1 21
 - Ein- und Ausfuhrzölle 3 19
 - Entwicklung 1 21
 - Erstes Energiebinnenmarktpaket 1 21
 - Grundfreiheiten 3 1 ff., 22
 - Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit 3 18
 - Liberalisierung der Energiewirtschaft 5 1 ff.
 - Netzausbau 6 42
 - Niederlassungsfreiheit 3 16
 - Rechtsgrundlage 1 20
 - s. Gesetzgebungskompetenzen 2 8
 - s. Steuern 3 21
 - Smart Meter 7 37
 - Verwirklichung 1 19
- Warenverkehrsfreiheit 3 2
- Wettbewerb 1 17
- Wettbewerbsrecht 4 52
- Zweites Energiebinnenmarktpaket 1 21
- Energiebinnenmarktpakete 5 7 ff.
- Energiecharta, ECT
 - Austritt 1 13
 - Bestandteile 1 13
 - Inhalt 9 22
 - Investitionsschutz 10 2
 - Umbrella Clause 10 6
 - Ziele 1 13
- Zuständigkeitsabgrenzung, EuGH/Schiedsverfahren 10 13
- Energieeffizienz 2 35
 - Begriff 7 1
 - Bestandteil des Energierechts 7 3
 - Clean Energy Package 7 22
 - CO₂-Preis 7 38
 - Elektrizitäts- und Gasbinnenmarktrichtlinie 7 15
 - Energiedienstleistungsrichtlinie 7 9
 - Energieeffizienzrichtlinie 7 16, 23
 - Energieeinsparung 7 2
 - Energieverbrauchskennzeichnung, Neufassung 7 25
 - Energieverbrauchskennzeichnung, Neufassung der Richtlinie 7 13
 - Entwicklung bei Gebäuden 7 6
 - Entwicklung der rechtlichen Grundlagen 7 5 ff.
 - EU-Recht 7 4
 - Gebäudeeffizienz 7 12
 - Gebäudeeffizienzrichtlinie 7 24
 - Intensivierung, aktuelle 7 22 ff.
 - Intensivierung 2005 7 8
 - Intensivierung der Regulierung 7 11
 - Kraft-Wärme-Kopplung 7 7, 21
 - Ökodesignrichtlinie, Neufassung 7 14
 - Smart Home 7 24
 - Smart Meter 7 36
 - Smart Meter Rollout 7 26 ff.
 - Steigerung, Initiative 20–20–20 7 10 f.
 - Verbrauchseffizienz 7 17
 - Versorgungseffizienz 7 21
 - Werkzeug des Klimaschutzes 7 1 ff.
 - Ziele der EU 7 3
- Energieeffizienzrichtlinie
 - Änderungen 7 23
 - Ziel 7 16
- Energieeinsparung 2 35
 - Energieeinsparungsgesetz 1976 7 2

Stichwortverzeichnis

- Treibhausgasemissionshandel 8 4
- Verbrauchseffizienz 7 19
- Energiehandel
 - Aggregatzustand 9 10
 - Energie als Dienstleistung 9 11
 - Energie als Ware 9 9
 - Energieliefervertrag 11 1
 - Energy Charter Treaty 9 22
 - handelsübliche Energie 9 10
 - Inländerbehandlung 9 14
 - Kompetenzübertragung auf EU 9 1
 - Nichtdiskriminierung 9 13
 - Regelungsbefugnisse der WTO 9 8
 - völkerrechtliche Regulierung 9 1 ff.
 - Warenbegriff 9 9
- Energielieferungsvertrag
 - Allgemeine Vertragsbedingungen; Rechte und Pflichten 11 19
- Energielieferverträge
 - Großhandelsebene; Letztverbraucherebene 11 11
- Energiepolitik, europäische
 - Akzeptanz 1 12
 - Atomstrom 1 3
 - Ausrichtung 1 2
 - Binnenmarkt 1 17, 2 28
 - Bürger, Einbindung 1 26
 - Energieeffizienz 2 35
 - Energieerzeugung 1 1
 - Energieversorgungssicherheit 2 33 f.
 - Entwicklung 1 1
 - Entwicklung von Energiequellen 2 35 f.
 - EU-Mitgliedstaaten 1 4
 - EU-Recht, *acquis communautaire* 1 38
 - Fiskalische Steuerung 8 1, 19
 - Funktionieren des Energiemarkts 2 31 f.
 - Governance 1 40
 - Handlungsermächtigung 2 40
 - Interkonnektion 2 38
 - Kernpunkte 6 1
 - Leitziele 1 5
 - s. Energiesetzgebungskompetenzen 2 1
 - s. Energieunion 1 22
 - s. Nachhaltigkeit 1 8
 - s. Wettbewerbsfähigkeit 1 9
 - Solidarität 2 26
 - Spannungsfeld, nationale/internationale Interessen 2 67
 - Umsetzung 1 12
 - Umwelt 2 29
 - Versorgungssicherheit 1 6 f.
 - Völkerrecht 1 13
- Ziele 2 30 ff.
- Energierecht
 - *Acquis communautaire* 1 38 f.
- Energieunion
 - Begriff 1 22
 - Bewertung 1 25
 - Clean Energy Package 5 11
 - Liberalisierung der Energiewirtschaft 5 1 ff.
 - Netzausbau 6 42
 - s. Dekarbonisierung 1 24
 - Ziele 1 23, 46
- Energieversorgung
 - Beihilfeleitlinien 4 49
 - Drittländerimporte 2 34
 - Ein- und Ausfuhrbeschränkungen 3 7 ff.
 - Entflechtung der Unternehmen 5 7
 - essential facilities Doktrin 4 24
 - Europäisches Wettbewerbsrecht 4 1
 - Grundfreiheiten 3 1
 - Kartellverbot, Freistellungen 4 17
 - Kompetenzgrundlagen der EU 2 23
 - marktbeherrschende Stellung 4 18 f.
 - Netzausbau 6 1 ff.
 - öffentliche Unternehmen 4 33
 - privilegierte Unternehmen 4 33
 - s. Gesetzgebungskompetenzen 2 8
 - s. Nachhaltigkeit 1 8
 - s. Versorgungssicherheit 1 6
 - s. Wettbewerbsfähigkeit 1 9
 - staatliche Beihilfen 4 36
 - Verbraucherschutz 2 49
 - Versorgungseffizienz 7 21
 - Wechselmöglichkeiten des Kunden 5 13
- Energieversorgungsunternehmen
 - Entflechtung 5 7
- Energy Charter Treaty, ECT 9 22
- Enteignungs-Schutz 10 3
- Entflechtung
 - Anwendungsbereich 5 16
 - Eigentum 5 29
 - Eigentumseingriff 5 30
 - Eigentumseingriff, Rechtfertigung 5 33
 - eigentumsrechtliche ~/*Ownership Unbundling* 5 20 f.
 - Energieversorgungsunternehmen 5 7
 - Entflechtungsmodelle 5 19
 - Gesetzgebungskompetenz der EU 5 27
 - Grundrechtecharta 5 26
 - Grundrechtsbindung 5 29
 - Liberalisierung der Energiewirtschaft 5 14

Stichwortverzeichnis

- Ownership Unbundling 5 10
- Pflichten der Mitgliedstaaten 5 8
- Rechtsgrundlagen 5 7
- Schutzklausel für nationale Eigentumsordnung 5 28
- Strombinnenmarktrichtlinie 5 37
- Übertragungs- und Verteilernetze 5 8
- unabhängiger Systembetreiber, ISO 5 23
- unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber, ITO 5 24
- Unabhängigkeit des Netzbetriebs 5 15
- Zertifizierungsverfahren 5 25
- ENTSO, European Network of Transmission System Operators 1 33 ff.
- Aufgaben 1 34 ff.
- Governance 1 44
- Erneuerbare Energien
- Stromerzeugung 6 3
- Warenverkehrsfreiheit 3 5
- Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften 1 29 ff.
- Essential Facilities Doktrin 4 24
- EU
- Stimmrecht, WTO 9 7
- EU, Gesetzgebungskompetenz
- Abgrenzung 2 12
- Außenkompetenz, s. Implied powers-Doktrin 2 19
- Außen- und Sicherheitspolitik 2 10
- Begrenzte Einzelermächtigung 2 15
- Binnenkompetenz 2 18
- Entflechtungsvorschriften 5 27
- Kompetenzgrundlagen 2 23 ff.
- Koordinierung, Wirtschafts-/Beschäftigungspolitik 2 9
- Sekundärrecht 2 22
- Subsidiaritätsprinzip 2 16
- Tertiärrecht 2 22
- Umweltaußenkompetenz 2 21
- Unionsrechtliche Schrankentrias 2 15
- Unterstützungsmaßnahmen, Energiebereich 2 11
- Verhältnismäßigkeitsprinzip 2 17
- EuGH
- Abgrenzung, Schiedsverfahren 10 11
- staatliche Beihilfen 4 41
- EU-Grundrechte 7 30 ff.
- Beeinträchtigung 7 31
- Gesetzesvorbehalt 7 34
- Grundrechtseinschränkung, Rechtfertigung 7 32
- Grundrechtseinschränkung, Verhältnismäßigkeit 7 35
- Wesensgehalt 7 33
- EU-Recht, *acquis communautaire*
- Energierecht 1 38
- Sekundärrecht 1 38
- Europäisches Klimagesetz 1 8
- Fernwärme
- Kraft-Wärme-Kopplung 7 7
- Marktabgrenzung 4 11
- Finanzmittel
- Netzausbau 6 38
- Unterstützte Vorhaben 6 39, 40
- Vorhaben von gegenseitigen Interesse 6 40
- Vorhaben von gemeinsamem Interesse 6 39
- Fiskalische Steuerung
- Abgrenzung Ordnungsrecht 8 1
- Finanzielle Anreize 8 2
- Innovationsanreize 8 1
- Internalisierung externer Kosten 8 2
- Treibhausgasemissionshandel 8 4 ff.
- Umwelt-/Energisteuern 8 18
- Freihandelsabkommen
- EU, Nichtdiskriminierung 9 13
- Zunahme, EU 9 24
- Fusionskontrolle
- Anwendungsbereich 4 28
- Rechtsgrundlage 4 28
- Zuständigkeit 4 28
- Gassektor
- Entflechtung 5 16
- Entflechtungsregime 5 8
- Marktabgrenzung 4 11
- Nord Stream 2 5 12
- GATS
- Grundprinzipien 9 12
- Handel mit Dienstleistungen 9 11
- GATT
- Energie als Ware 9 9
- Erhebung von Zöllen 9 15
- Nichtdiskriminierung 9 13
- Regelungsgegenstand 9 2
- Schutzmaßnahmen gegenüber Importen 9 15
- Umweltschutz 9 18
- Umweltschutz, Art. III GATT 1994 9 19
- Gebäude
- Energieausweis 7 6

Stichwortverzeichnis

- Energieeffizienz, Neufassung der Richtlinie 7 12
- Gebäudeeffizienzrichtlinie, Änderungen 7 24
- Smart Home 7 24
- Verbrauchseffizienz 7 18
- Gemeinwohl
 - Smart Meter, Grundrechtseinschränkung 7 36
- Genehmigungsverfahren, Netzausbau
 - Amtshaftung 6 23
 - Bundesnetzagentur 6 34 f.
 - Koordinator 6 22
 - Öffentlichkeitsbeteiligung 6 29
 - Planfeststellungsverfahren, deutsches Recht 6 28, 29
 - Verfahrensablauf 6 25 ff.
 - Verfahrensdauer 6 21 ff.
 - Vorhaben von Gemeinsamen Interesse, VGI 6 24
 - Zuständigkeit 6 34 ff.
- Gerichtsstand
 - Allgemeiner Gerichtsstand; Besonderer Gerichtsstand; Gerichtsstandsvereinbarung; Wahlgerichtsstand 11 3
- Gesetzgebungskompetenzen 2 1 ff.
 - Anwendungsvorrang 2 14, 6 10
 - Ausschüsse 2 2
 - EU-Gesetzgeber 2 2
 - mitgliedstaatliche Kompetenz 2 3 ff.
 - mitgliedstaatliche Kompetenz, Grenzen 2 13
 - Rechtsgrundlagen 2 3 ff.
 - Zuständigkeit, ausschließliche 2 3 ff.
 - Zuständigkeit, geteilte 2 3 ff.
- Governance
 - Energiepolitische Ziele 1 40
 - ENTSO 1 44
 - Staatliche/private Akteure 1 44
 - Verordnung 1 40
- Green Deal 1 1
- Handel
 - Doha-Runde 9 3
 - Internationale Handelsorganisation, ITO 9 2
 - Liberalisierung des Welthandels 9 2
 - Zoll- und Handelsabkommen GATT 9 2
- Handelsmonopole
 - staatliche –, Regulierung 3 14
- Harmonisierung 2 46
- Implied powers-Doktrin 2 19
- Industrie
 - Emissionshandel 8 5
- Infrastruktur
 - Beitrag, EU 2 55
 - finanzielle Unterstützung, Netzausbau 6 38
 - Genehmigungsverfahren, Netzausbau 6 21 ff.
 - TEN-E VO 6 7 ff.
 - Transparenz beim Netzausbau 6 30
 - Trassenkorridore 6 26
 - Vorhaben von gegenseitigem Interesse 6 17
 - Vorhaben von gemeinsamem Interesse 6 16
- Internationales Privatrecht; Internationales Zivilverfahrensrecht 11 1
- Investitionsschutz
 - Außenwirtschaftsrecht 10 1
 - Energiecharta, ECT 10 15
 - Enteignungs-Schutz 10 3
 - faire und gerechte Behandlung 10 5
 - Schiedsverfahren 10 8
 - Schutzstandards 10 2
 - Schutz und Sicherheit 10 4
 - Umbrella Clause 10 6
 - Zuständigkeitsabgrenzung, Schiedsverfahren/EuGH 10 11 f.
- ITO, Internationale Handelsorganisation
 - Zielsetzung 9 2
- Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit 3 18
- Kartellrecht, europäisches
 - Abgrenzung, nationales Kartellrecht 4 14
 - Adressat 4 15
 - Anwendungsbereich 4 4
 - Beendigung von Kartellverfahren 4 9
 - Charakter eines Finanzmonopols 4 32
 - Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse 4 32
 - Energieversorgung 4 2
 - Fusionskontrolle 4 28 ff.
 - Kartellverbot 4 13
 - Kartellverbot, Anwendungsauschluss 4 17
 - Kartellverbot, Rechtsfolge 4 16
 - Marktabgrenzung 4 10
 - marktbeherrschende Stellung 4 18 f.
 - Missbrauch marktbeherrschender Stellung 4 18 ff.
 - Mitgliedstaaten, Inpflichtnahme 4 30

Stichwortverzeichnis

- Mitgliedstaaten, Verpflichtungen 4 34
- Monopolausdehnung 4 30
- öffentliche Unternehmen 4 29 ff.
- repressive Regelung 4 3
- Sanktionen 4 35
- Unternehmen, staatliche Einflussphäre 4 29 ff.
- Ziele im Energierecht 4 5
- Zuständigkeit 4 6
- Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 4 49
- Klimarat 1 8
- Klimaschutz 1 8
 - Energieeffizienz 7 1 ff.
 - s. Europäisches Klimagesetz 1 8
- Kompetenzgrundlagen der EU 2 41 ff.
 - Abgrenzung 2 50, 62 ff.
 - Abgrenzung, Vorrang 2 64 f.
 - Binnenmarkt 2 45
 - Binnenmarkt, Subsidiarität 2 47
 - Einstimmigkeitsprinzip 2 41
 - Einzelfallabgrenzung 2 66
 - Energie 2 24 ff.
 - Finanzhoheit 2 44
 - Forschung und Energie 2 57
 - Industriepolitik 2 56
 - Leitprinzipien der Energiepolitik 2 25 ff.
 - Notfallkompetenz 2 51 f.
 - Raumfahrt und Energie 2 57
 - s. Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, EAG 2 61
 - Schwerpunkttheorie 2 63
 - Technologische Entwicklung und Energie 2 57
 - Transeuropäische Infrastruktur 2 53
 - Umwelt und Energie 2 58
 - Verbraucherschutz 2 49
 - Vertragsabrundungskompetenz 2 60
- Kraft-Wärme-Kopplung
 - Verfahren 7 7
 - Versorgungseffizienz 7 21
- Kyoto-Protokoll 8 4
- Liberalisierung, Energiewirtschaft
 - Clean Energy Package 5 11
 - eigentumsrechtliche Trennung der Netze 5 9
 - Eingriffsmöglichkeiten, nationale 5 3
 - Energiebinnenmarktpaket, drittes 5 9
 - Energiebinnenmarktpaket, erstes 5 7
 - Energiebinnenmarktpaket, zweites 5 8
 - Energieunion/-binnenmarkt 5 1
- EU-Ebene, Darstellung 5 6 ff.
- EU-Ebene, Regelungsansätze 5 4
- kartellrechtliche Missbrauchskontrolle 5 3
- Netzabhängigkeit 5 2
- rechtliche Problematik 5 14 ff.
- Liberalisierung, Welthandel 9 2
 - GATT 1994 9 12
 - Grundprinzipien 9 12
 - Nichtdiskriminierung 9 13
 - Ziel, WTO 9 5
- Liberalisierungsrichtlinien 5 7 ff.
- Marktabgrenzung
 - Energiemarkt 4 10
 - Erdgas 4 11
 - Fernwärme 4 11
 - Strom 4 11
- Marktbeherrschung
 - Marktabgrenzung 4 19
- Marktstabilitätsreserve 8 13, 14
- Messstellenbetrieb
 - Informationsreichweite 7 15
- Ministerkonferenz, WTO
 - Aufgaben 9 6
 - Zusammensetzung 9 6
- Missbrauch marktbeherrschender Stellung
 - Ausbeutungsmissbrauch 4 21
 - Behinderungsmissbrauch 4 23 f.
 - Entscheidungen, EU-Kommission 4 27
 - essential facilities Doktrin 4 24
 - missbräuchliche Ausnutzung 4 20 ff.
 - Regelbeispiele 4 18
 - Strukturmissbrauch 4 26
- Mitgliedstaaten
 - Ausgabe von Zertifikaten 8 7
 - CO₂-Preis 7 38
 - Einhaltung des Kartellrechts 4 34
 - Energiehandel 9 1
 - Ownership Unbundling 5 21
 - Schutzverstärkungsmaßnahmen, CO₂-Emissionen 8 16
 - smart Meter, Pflichten 7 31
 - Stimmrecht, WTO 9 7
 - Verbrauchseffizienz 7 17
 - Zertifikate 8 13
- nachhaltige Produktionsmethoden 9 18
- Nachhaltigkeit 1 8
- Naturkatastrophen 2 51
- Netzabhängigkeit
 - Liberalisierung der Energiewirtschaft 5 2

Stichwortverzeichnis

Netzausbau

- Beitrag, EU 2 55
- Beschleunigungsgesetz, NABEG 6 8
- Energiebinnenmarkt 6 42
- Energiewende 6 1
- finanzielle Unterstützung 6 38
- Genehmigungsverfahren 6 21 ff.
- Mitteilungen der EU-Kommission 6 4
- Sekundärrecht 6 4
- TEN-E VO 6 7 ff.
- Transparenz 6 30
- Trassenkorridore 6 26
- Vorhaben von gegenseitigem Interesse 6 17
- Vorhaben von gemeinsamem Interesse 6 16 ff.

Netzentwicklungsplan 1 34

- Übertragungsnetzbetreiber 6 5 f.

Netzkodizes

- Grenzüberschreitung 1 34, 35

Netznutzungsentgelte 5 5

Netzzugang 1 34

Niederlassungsfreiheit 3 16

Nord Stream 2 5 12

NOVA-Prinzip 2 17

Öffentlichkeitsbeteiligung

- Anhörung 6 31
- Netzausbau 6 29
- Netzausbau, deutsches Recht 6 33

Ökodesignrichtlinie 7 14

One-Stop-Shop-Prinzip 6 34 f.

Ordnungsrecht

- energierechtliche Zielsetzung 8 1

Ownership Unbundling

- Auswirkung 5 20
- Begriff 5 20
- Eigentumseingriff 5 31
- Erwerbsverbot 5 22
- Grundrechtecharta 5 26
- Mitgliedstaaten 5 21
- Rechtsgrundlage 5 10
- Veräußerungsgebot 5 22

Pariser Abkommen 1 42, 8 4

- Ziele 1 16

Planfeststellungsverfahren

- Netzausbau 6 28, 29

Preisanpassungen

- Preisgarantie; Preiserhöhung; Störung der Geschäftsgrundlage; Risikosphäre 11 26

Privates Energierecht

- Endkunde; Großhändler 11 19

Projects of Common Interest

- s. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, VGI 6 16

Rechtsquellen

- Brüssel-Ia-VO; Rom-I-VO 11 2

Rechtswahl

- Grundsatz der freien Rechtswahl; Günstigkeitsprinzip; Objektive Anknüpfung 11 11

Regionale Koordinierungszentren 1 36

Regulierung 4 3

Regulierungsbehörde

- Bundesnetzagentur 6 36
- Netzentwicklungsplan 6 5 f.

Regulierungsbehörden

- Nationale 5 8
- Zertifizierungsverfahren, Entflechtung 5 25

Regulierungsbehörden, nationale

- Unabhängigkeit 1 37

Regulierungsrecht 4 3, 6, 22, 26

Sachrecht

- Auslandsbezug 11 2

Schadensersatz

- Kartellrechtsverstoß 4 35

Schiedsverfahren

- Ad-hoc Verfahren 10 10
- Bedeutung 10 15
- ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit 10 9
- Institutionen 10 9
- internationale Abkommen 10 7
- Investitionsschutz 10 12
- Investitionsschutzabkommen 10 8
- Streitbeilegung durch Schiedsgerichte 10 7
- Zuständigkeitsabgrenzung zum EuGH 10 11

Schrankentrias, unionsrechtliche 2 15

Sekundärrecht

- Energieeffizienz 7 4
- europäisches Kartellrecht 4 6
- Netzausbau 6 4

Stichwortverzeichnis

Smart Meter

- Beeinträchtigung, Privat- und Familienle-
ben 7 30
- Belehrungspflichten 7 29
- Datenmissbrauch 7 37
- Effizienzrichtlinie 7 36
- Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 7 37
- Energieeffizienz 7 15
- Europäische Grundrechtecharta,
GRC 7 30
- Funktionsweise 7 31
- Grundrechtliche Bedenken 7 30 ff.
- Grundrechtseinschränkung, Rechtferti-
gung 7 32
- Pflichten der Mitgliedstaaten 7 31
- Rechtmäßigkeit der Datenverarbei-
tung 7 28
- Transparenzpflichten 7 29

Smart Meter Rollout

- Datenschutzrecht, DSGVO 7 27 ff.
- Verbesserung, Energieeffizienz 7 26

Solidarität

- Leitlinie, Energiepolitik 2 26

Souveränitätsvorbehalt 2 41 ff.

Steuern 3 21

- Energiebesteuerung 8 18

Steuerrecht 2 44

Streitbeilegung, WTO

- Antrag 9 17
- Gremium 9 16
- Rechtsmittel 9 17
- Shrimp-Turtle-Fall 9 21
- Strafmaßnahmen 9 17
- Verfahren, Ablauf 9 17
- Verfahren, schiedsgerichtliches 9 16

Strom

- Warenbegriff 9 10
- Wareneigenschaft 3 3
- Warenverkehrsfreiheit 3 7 ff.
- Zuteilung von Stromzertifikaten 3 11

Stromsektor

- Einspeisevorrang 6 2
- Emissionshandel 8 5
- Entflechtung 5 16
- Entflechtungsregime 5 8
- erneuerbare Energien 6 3
- Marktabgrenzung 4 11
- Transport, erneuerbare Energien 6 2
- Übertragungsnetze 6 2
- Unterlassen des Leitungsausbaus 4 22

Strukturmissbrauch 4 26

TEN-E VO

- Adressat 6 13
- Anhang VI 6 30
- Erlass 6 7
- Ermächtigungsgrundlage 6 13
- finanzielle Unterstützung 6 38
- Genehmigungsverfahren 6 21 ff.
- Kompetenz 6 10
- Konkurrenzen 6 9
- Kritik 6 11
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz, NA-
BEG 6 8
- Rechtsform 6 10 ff., 12
- Regelungsgegenstand 6 8
- Regelungsinhalt 6 14 ff.
- Vorhaben von gegenseitigem Interes-
se 6 17
- Vorhaben von gemeinsamem Interesse
6 16 ff.
- Zuständigkeit, Netzausbau 6 34
- Zweck 6 8

Trassenkorridore

- Verfahren 6 26

Treibhausgasemissionen

- Energiewende 6 1
- Handel 8 4 ff.

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, TEHG 8 11

Übertragungsnetzbetreiber

- Entflechtung 5 8, 16
- Pflichten 6 5
- s. ENTSO 1 33
- s. Koordinierungszentren 1 36
- unabhängiger ~, ITO 5 24

Umweltschutz

- Gleichartigkeit von Produkten 9 19
- Warenverkehrsfreiheit 3 10
- WTO 9 18

Unabhängiger Systembetreiber, ISO 5 23

- Eigentumseingriff 5 32
- Grundrechtecharta 5 26

Unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber, ITO 5 24

- Eigentumseingriff 5 32

Unabhängige Übertragungsnetzbetreiber, ITO

- Netzentwicklungsplan 6 5

Unternehmen

- funktionaler Begriff 4 8

Stichwortverzeichnis

Verbandsklage

- Massenschadensereignis; Musterfeststellungsklage 11 28

Verbandsklagerichtlinie

- Kollektivinteresse; Qualifizierte Einrichtung 11 28

Verbraucher

- Bürgerenergiegemeinschaft 1 28
- s. Bürger, Einbindung 1 29

Verbraucherschutz

- Allgemeines Verbraucherrecht; Drittes Binnenmarktpaket 11 19
- Pflicht zur Unterrichtung; Endkunde; Haushaltskunde 11 26

Verbrauchseffizienz

- Aufgaben der Mitgliedstaaten 7 17
- Einsparungspotenzial 7 19
- Gebäude 7 18

Verbrauchserfassung 7 19

Verbrauchskennzeichnung

- Neufassung der Richtlinie 7 13
- Neufassung der RL 7 25

Versorgungseffizienz 7 21 ff.

Versorgungssicherheit

- Drittländerimporte 2 34
- Energiepolitik 1 6 f.
- Gas 1 7
- Gaskrise 1 7
- Preisgünstigkeit 1 9
- Solidarität 1 6
- Strom 1 7

Verteilernetzbetreiber

- Entflechtung 5 16
- Pflichten 6 5

Vertrag von Lissabon

- Kompetenzgrundlage, Energie 2 24

Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft 1 14

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

- Rechtsgrundlage für energiepolitische Maßnahmen 2 61

Völkerrecht

- Klimarahmenkonvention 1 15
- Zwischenstaatliche Abkommen 1 14

Vorhaben von gegenseitigem Interesse

- Energieinfrastruktur 6 17
- Kriterien 6 20

Vorhaben von gemeinsamem Interesse

- Kriterien 6 19

Vorhaben von Gemeinsamem Interesse, VGI

- Energieinfrastruktur 6 16
- Genehmigungsverfahren 6 24

Ware

- Begriff, Energiehandel 9 9

Warenverkehrsfreiheit

- Abgrenzung, Wettbewerbsrecht 4 7
- Ein- und Ausfuhr 3 7
- Energiebinnenmarkt 3 2
- EuGH, Alands Vindkraft AB 3 11
- EuGH, Campus Oil 3 9
- Freier Warenverkehr 3 3
- Grenzüberschreitung 3 4
- Harmonisierung, Erneuerbare Energien 3 5

- Staatliche Handelsmonopole 3 14

- Umweltschutz 3 10

- Verhältnismäßigkeit 3 13

- Versorgungssicherheit 3 9

- Verstoß, Rechtfertigungsgründe 3 8

- Wareneigenschaft 3 3

Welthandelsordnung 9 1

Wettbewerb

- Smart Meter 7 37

Wettbewerbsfähigkeit 1 9

Wettbewerbsrecht

- Abgrenzung 4 7
- Energiebinnenmarkt 4 52
- Energieversorgung 4 1
- Kartellverbot 4 2
- Liberalisierung der Energiewirtschaft 5 4
- Rechtsgrundlagen 4 2
- Unternehmensbegriff 4 8

Wirksame Kündigung

- Recht zur außerordentlichen Kündigung; Vertragliche Risikoverteilung 11 27

WTO, Welthandelsorganisation

- Abbau von Handelshemmnissen 9 15
- Energiedienstleistung 9 11
- Gleichberechtigung aller WTO-Mitglieder 9 13
- Gründungszweck 9 2
- Inländerbehandlung 9 14, 19
- Ministerkonferenz 9 6
- Organe 9 6
- Räte 9 6
- Rechtsgrundlage 9 1, 4
- Regelungsbefugnisse, Energiehandel 9 8
- Rolle der EU 9 7
- Stimmrechte in der EU 9 7

Stichwortverzeichnis

- Streitbeilegungsverfahren/Dispute Settlement Body 9 16
- Umweltschutz, Entwicklung 9 18
- Umweltschutzkomponenten 9 19
- Zielsetzungen 9 5
- WTO-Streitbeilegung
- tuna-dolphin-Fall 9 19
- Zertifikate
- Ausgabeberechtigung 8 11
- Emissionshandel 8 7
- kostenlose ~ 8 13, 15
- Löschung 8 16
- Reduktion 8 10
- Reformen 8 12
- Versteigerung 8 13
- Wasserbetteffekt 8 16 f.
- Wirkung 8 12
- Zertifizierungsverfahren
- Entflechtung 5 25
- Zölle 3 19
- Abbau von Handelshemmnissen 9 15
- USA, Solarzellen/-module 9 15
- Zuständigkeit 11 3